

# Traktandum Nr. 3

## Einführung von verbrauchsabhängigen Trinkwasser- und Abwasser- gebühren

---

### **Ausgangslage / Heutige Situation**

Die Gemeinde Ried-Brig erhebt bis zum heutigen Tag Gebühren für die Finanzierung des Wassers sowie des Abwassers auf Basis von Taxpunkten. Das aktuelle kombinierte Reglement datiert aus dem Jahr 2001 und weist neben formellen auch materielle Probleme auf. Dies führte in den vergangenen Jahren vermehrt zu Beanstandungen.

Gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton, Gerichtsentscheide sowie der Wunsch nach verursachergerechten Leistungsberechnungen haben den Gemeinderat bewogen, die Finanzierung des Wassers und des Abwassers auf ein neues Fundament zu setzen. Die erwähnten Gründe sowie ein zunehmend begrenztes Wasserangebot, beeinflusst durch Klimaveränderungen, haben zu diesem Prozess beigetragen.

Eine alleinstehende Person, welche z. B. eine 5½ Zimmer Wohnung bewohnt, bezahlt gleich viel wie eine Familie mit 5 Personen. Ein Einfamilienhaus bezahlt das Umgebungswasser aufgrund von der Fläche, unabhängig von der Nutzung. Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr korrekt.

Es ist heute ganz normal, dass der Strom, der Kehricht und viele weitere Güter verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Wieso sollte dies nicht auch für das Trinkwasser und die Abwasserentsorgung gelten?

Das aktuelle Reglement ist formell wie auch inhaltlich nicht mehr zeitgemäss. Neben der übergeordneten Gesetzgebung schreibt im Besonderen die Kantonale Verordnung über die Führung des Finanzhaushaltes den Gemeinden eine Verursacherfinanzierung vor. Seit Einführung des bisherigen Reglements wurden die Bereiche Wasser und Abwasser mehrwertsteuerpflichtig, was zwingend eine Aufteilung der zwei Bereiche bedingt.

Auch wenn die Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt genügend und mit qualitativ einwandfreiem Quellwasser versorgt ist, muss sich diese so oder so Gedanken für den heutigen extrem hohen Wasserverbrauch machen.

### **Gründe für einen Systemwechsel**

- Die Bevölkerung wünscht eine korrekte und verbrauchsabhängige Gebührenerhebung.
- Das Gesetz schreibt eine verursacherbezogene Finanzierung vor.
- Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser müssen gemäss Gemeindegesetz finanziell selbsttragend sein.
- Die Vorgaben der Eidg. Mehrwertsteuer müssen zwingend eingehalten werden. Die Bereiche Wasser und Abwasser weisen unterschiedliche Steuersätze auf.
- Ein angemessener Wasserverbrauch ist anzustreben. Heute besteht kein Anreiz für einen bewussten Umgang mit dem wertvollen Gut Wasser.

## **Wichtigste Eckpfeiler und Grundsätze der neuen Reglemente**

- Getrennte kostendeckende Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.
- Die Gebührenerhebung erfolgt zukünftig mittels Wasserzähler.
- Das Reglement ist einfach aufgebaut und sieht keine Ausnahmen vor.
- Die Grundgebühr enthält 150 m<sup>3</sup> Basismenge Wasser.
- Keine oder nur unwesentliche Gebührenerhöhung bei bewusstem Verbrauch.
- Die Gebühren sollen möglichst rationell auf elektronischem Weg ermittelt werden.

## **Gebühren / Gebührenhöhe**

Gemäss Art. 9 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden sind die Kommunen gezwungen, verursachergerechte Gebühren zu erheben. Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten (inkl. Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen) müssen diese jeweils kostendeckend auf Wasser, bzw. Abwasser berechnet werden. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne fest.

Die Gebühren setzen sich aus den Grund-, Verbrauchs- und Anschlussgebühren zusammen. Mit der Genehmigung plant der Gemeinderat, die Gebühren auf den 1. Januar 2019 folgendermassen festzusetzen:

### **Einmalige Anschlussgebühren (pro m<sup>3</sup>)**

#### **Wasser**

- Wohnbauten Fr. 3.- bis 4.-/m<sup>3</sup>
- Gewerbebauten Fr. 2.- bis 3.-/m<sup>3</sup>
- Ökonomiegebäude/Stall Fr. 1.- bis 2.-/m<sup>3</sup>. (1 – 1'000 m<sup>3</sup>)

Pro weitere 500 m<sup>3</sup> wird der Ansatz jeweils um ¼ bis auf einen Minimalansatz von Fr. 0.25/m<sup>3</sup> reduziert.

#### **Abwasser**

- Wohnbauten Fr. 2.- bis 3.-/m<sup>3</sup>
- Gewerbebauten Fr. 1.- bis 2.-/m<sup>3</sup>
- Ökonomiegebäude Fr. 1.- bis 2.-/m<sup>3</sup>. (1 – 1'000 m<sup>3</sup>)

Pro weitere 500 m<sup>3</sup> wird der Ansatz jeweils um ¼ bis auf einen Minimalansatz von Fr. 0.25/m<sup>3</sup> reduziert.

### **Grundgebühr Wasser**

- Wasser (inkl. 150 m<sup>3</sup> Wasser) Fr. 120.- bis 140.-

### **Grundgebühr Abwasser**

- Abwasser Fr. 35.- bis 50.-

### **Verbrauchsgebühren (pro m<sup>3</sup>)**

- Einheitstarif Wasser Fr. 0.80 bis 1.00
- Einheitstarif Abwasser Fr. 0.50 bis 0.65

Gemäss den Vorabklärungen und Gebührensimulationen plant der Gemeinderat per 1. Januar 2019 folgende Gebührenansätze:

- Grundgebühr Wasser Fr. 130.-
- Grundgebühr Abwasser Fr. 40.-
- Einheitstarif Wasser Fr. 0.90
- Einheitstarif Abwasser Fr. 0.55

### **Anschlussgebühren**

Für die Anschlussgebühren besteht die Absicht, die Minimalansätze anzuwenden. Dies entspricht der bisherigen Gebührenpraxis.

### **Was beinhaltet die Grundgebühr?**

Für jeden Anschluss wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beinhaltet eine Zählermiete, einen Beitrag an die Grundinfrastruktur (Betrieb- und Unterhalt) und eine bescheidene Verbrauchsgebühr von 150 m<sup>3</sup> Trinkwasser.

### **Was sind Anschlussgebühren und wie werden diese berechnet?**

Anschlussgebühren werden für Neubauten oder Volumenerhöhungen erhoben. Diese werden auf dem gesamten Versorgungsgebiet nach Bauvolumen SIA berechnet. Die Anschlussgebühren werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben. Dies entspricht vollumgänglich der heutigen Praxis.

### **Was sind Verbrauchsgebühren?**

Diese Tarife werden für denjenigen Teil der verbrauchten Wassermenge angewendet, welche die in der Grundgebühr enthaltene Wassermenge von 150 m<sup>3</sup> übersteigt. Die Verbrauchsgebühren werden nach dem Verursacherprinzip erhoben. Ein übermässiger Wasserverbrauch wird entsprechend höher belastet.

### **Wer ist der Rechnungsempfänger?**

Der Rechnungsempfänger ist der Grundeigentümer. Die Fakturation an einen Mieter ist nicht vorgesehen.

### **Was für Wasserzähler werden eingebaut und wer trägt diese Kosten?**

Geplant ist der Einbau von elektronischen Wasserzählern. Diese sind im Vergleich zu mechanischen Zählern günstiger bei der Beschaffung. Die Lebensdauer wird mit ca. 15 Jahren angenommen. Neben günstigeren Beschaffungskosten ist die effizientere Auslesung sehr wichtig. Da sich keine beweglichen Teile im Zähler befinden, ist die Frostempfindlichkeit weniger problematisch. Alle Haushalte, welche bereits ein Passstück für den Wasserzähler vorhanden haben, entstehen keine Kosten. Falls bei einer Liegenschaft keine Einbauvorrichtung (Passstück) vorhanden ist, ist die Gemeinde bereit, den Einbau mit einem Pauschalbeitrag zu unterstützen. Die weiteren Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

### **Wem gehört der Wasserzähler?**

Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde. Diese ist für die Funktionstüchtigkeit zuständig. Die Grundgebühr beinhaltet auch die Zählermiete. Muss ein Wasserzähler aus technischen Gründen ersetzt werden, geht dies zu Lasten der Gemeinde.

Einzig der Gegenzähler für die Ermittlung des Gartenwassers ist bei der Gemeinde zu einem Selbstkostenpreis zu erwerben. Sowohl der Unterhalt als auch der Ersatz geht zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Wie wird das Gartenwasser berechnet?**

Das Gartenwasser wird gleich berechnet wie der normale Wasserbezug. Beim Verbrauch spielt es keine Rolle, ob das Wasser im Haushalt oder für die Umgebung verwendet wird. Anders sieht es jedoch beim Abwasser aus. Jeder erhält die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Subzähler (Gegenzähler) für die Ermittlung des Umgebungswassers einzubauen. Für diese Wassermenge wird dann keine Abwassergebühr fällig. Die Erfahrung in anderen Gemeinden hat aber gezeigt, dass sich der Einbau sehr wahrscheinlich nur für grosse Wasserbezüger lohnen wird.

### **Wie wird der Wasserbezug für die Landwirtschaft berechnet?**

Für die Gemeinde hat die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert. Die Pflicht zum Einbau von Wasserzählern gilt auch für die Landwirtschaft. Berechnungen haben ergeben, dass landw. Betriebe bei einem normalen Wasserverbrauch ähnliche oder sogar tiefere Gebühren als beim bisherigen Reglement zu bezahlen haben. Dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Wasserversorgung nicht als Beregnungsanlage benutzt wird. In der Gemeinde wurde vor Jahren eine weitgehend flächendeckende Beregnungsanlage installiert, welche nicht mit Trinkwasser gespiesen wird.

### **Wie werden die Zählerstände ermittelt?**

Da Ried-Brig alle versorgten Liegenschaften mit Zählern ausrüstet, können wir bei Null beginnen. Das heisst, wir können die neuste Technik einbauen und so auf eine rationelle, medienbruchfreie Auslesung setzen. Vorgesehen ist der Einbau von elektronischen Zählern, die mit einem passiven Funkmodul ausgestattet sind.

Dieser Zählerstand kann von der Gemeinde oder einer beauftragten Unternehmung kontaktlos und genau ermittelt werden. Das heisst, dass für die Auslesung das Gebäude nicht betreten werden muss.

## **Anträge des Gemeinderates**

Summa Summarum kann festgehalten werden, dass die neuen Reglemente sehr modern und einfach aufgebaut sind. Die verbrauchsabhängige Gebührenerhebung ist heute gesetzlich verlangt und zeitgemäss. Aus den obgenannten Überlegungen und Vorgaben empfehlen wir der Bevölkerung die Annahme der neuen Reglemente Wasser und Abwasser sowie den Kreditbeschluss. Die drei Traktanden Wasserreglement, Abwasserreglement sowie Kreditbeschluss bilden eine Einheit.

### **Traktandum Nr. 3.1**

#### **Genehmigung des neuen Wasserreglements**

Den Entwurf des Wasserreglements finden Sie in gedruckter Form in dieser Ausgabe. Der Entwurf steht auch online auf der Homepage [www.ried-brig.ch/projekte/wasserzaehler.php](http://www.ried-brig.ch/projekte/wasserzaehler.php) zur Einsicht bereit.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat von Ried-Brig beantragt der Urversammlung die Genehmigung des Wasserreglements.

### **Traktandum Nr. 3.2**

#### **Genehmigung des neuen Abwasserreglements**

Den Entwurf des Abwasserreglements finden Sie in gedruckter Form in dieser Ausgabe. Der Entwurf steht auch online auf der Homepage [www.ried-brig.ch/projekte/wasserzaehler.php](http://www.ried-brig.ch/projekte/wasserzaehler.php) zur Einsicht bereit.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat von Ried-Brig beantragt der Urversammlung die Genehmigung des neuen Abwasserreglements.

### **Traktandum Nr. 3.3**

#### **Kreditbeschluss Einführung von Wasserzählern**

Die flächendeckende Installation von Wasserzählern ist mit Kosten verbunden. Neben der eigentlichen Zählerbeschaffung beteiligt sich die Gemeinde auch an den Einbaukosten. Der Gemeinderat errechnete für eine flächendeckende Einführung von Wasserzählern einen Betrag von Fr. 420'000.-. Da sich diese neue ungebundene Ausgabe über dem Kompetenzbereich des Gemeinderates befindet, hat die Urversammlung den Kredit zu genehmigen. Die Beschaffung sowie der Einbau sind im Investitionsbudget 2018 vorgesehen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat von Ried-Brig beantragt der Urversammlung die Genehmigung des Kreditbeschlusses von Fr. 420'000.-.